

248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 10. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBL. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 410/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Mitverwendung an einer Schule im Ausland“

§ 23 a. (1) Wird der Landeslehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung an einer Schule im Ausland verwendet, sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Bei der Anrechnung ist vom entsprechenden österreichischen Unterricht (Unterrichtsgegenstand bzw. Fachgruppe) auszugehen und eine abweichende Dauer der Unterrichtsstunde (unter Anwendung des § 47) und der jährlichen Unterrichtszeit zu berücksichtigen.

(3) Eine Verwendung nach Abs. 1 darf nur unterrichtliche Tätigkeiten umfassen und ist nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie darf nicht so gestaltet sein, daß der Landeslehrer

1. im Ausland wohnen muß oder
2. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wird.

(4) Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Landeslehrers.

(5) Erhält der Landeslehrer für oder im Zusammenhang mit seiner Verwendung nach Abs. 1 Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese dem Land abzuführen.“

2. Im § 34 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBL. Nr. 142“ durch den Ausdruck „AVG, BGBL. Nr. 51/1991“ ersetzt.

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

4. § 74 lautet:

„Anwendung des AVG“

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBL. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

5. § 75 lautet:

„Parteien“

§ 75. (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

(2) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Behörde, die landesgesetzlich im Disziplinarverfahren als letzte Instanz vorgesehen

ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

6. Im § 85 Abs. 2 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

7. Im § 88 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

8. Im § 93 Abs. 14 wird der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

9. In der Anlage „Ernennungserfordernisse“ wird dem Artikel I folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L2b1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.“

10. Dem § 123 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 23 a, § 34, § 38 Abs. 3, § 74, § 75, § 85 Abs. 2, § 88, § 93 Abs. 14 und Art. I Abs. 5 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. November 1991 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

1. Mit der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362/1991, wurde das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 neuerlich geändert. Dies erfordert eine Anpassung des Dienstrechtes der Landeslehrer.
2. Dazu gehören folgende Punkte:
 - Mitverwendung an einer Schule im Ausland.
 - Verfahrensverzögerungen bei Einbringung von Rechtsmitteln.
 - Öffentliche Kritik wegen mangelnder Wirksamkeit der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen.
 - Überstellung von Fremdsprachlehrern der Verwendungsgruppe L3.

Ziele:

- Gesetzliche Berücksichtigung der an grenznahen Schulen im Ausland geleisteten Unterrichtstätigkeit für die Lehrverpflichtung.
- Vermeidung von Verfahrensverzögerungen.
- Effizientere Gestaltung des Disziplinarrechts.
- Einreihung der vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L3 mit Zusatzausbildung in die Lehrverpflichtungsgruppe L2b1.

Inhalte:

- Festlegung, wie eine an grenznahen Schulen im Ausland geleistete Unterrichtstätigkeit auf die inländische Lehrverpflichtung angerechnet wird, und Regelung, unter welchen Voraussetzungen solche Verwendungen zulässig sind.
- Entfall der Verpflichtung der Einhaltung des Dienstweges bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw.
- Einräumung der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof für den Disziplinaranwalt.
- Auf die vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L3 abgestellte Übergangsbestimmung, die ihnen eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L2b1 ermöglicht, wenn sie eine speziell auf ihre Verwendung abgestellte Zusatzausbildung aufweisen.

Alternativen:

Da bereits Regelungen für die Bundeslehrer bezüglich der oben genannten Punkte gesetzlich normiert wurden, erscheint keine Alternative möglich, da die Landeslehrer dienstrechlich gleichbehandelt werden sollten.

Kosten:

Zu der Bestimmung über die Auslandsverwendung: Jährliche Mehrkosten von zirka 0,9 Millionen Schilling.

Zu der Bestimmung über die Überstellung der Fremdsprachlehrer: Jährliche Mehrkosten von zirka 235 000 S.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBI. Nr. 362/1991 wurde die 2. BDG-Novelle 1991 kundgemacht. Sie enthält eine Reihe von Punkten, die auch für die Landeslehrer Geltung haben müssen. Gleichfalls wurde mit einer Novelle des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes die Mitwirkung von Lehrern im grenznahen Ausland geregelt; in diesem Fall können auch Landeslehrer betroffen sein. Es ist daher eine Anpassung im Dienstrecht der Landeslehrer erforderlich.

Der Entwurf sieht daher insbesondere folgende Regelungen vor:

- Voraussetzungen und lehrverpflichtungsrechtliche Bewertung der Unterrichtstätigkeit österreichischer Landeslehrer im Ausland, die an Schulen in grenznahen Orten des Auslandes mitverwendet werden,
- Entfall der Verpflichtung, bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw. den Dienstweg einzuhalten,
- Einräumung der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof für den Disziplinaranwalt,
- Schaffung einer Überstellungsmöglichkeit der vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L3 in die Verwendungsgruppe L2b1, wenn sie eine speziell für ihre Verwendung geschaffene Zusatzausbildung absolvieren.

Daneben enthält der Entwurf einige Anpassungen an geänderte Bezeichnungen in anderen Gesetzen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG. EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Mit diesen Bestimmungen soll einem wichtigen, immer wieder an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bzw. an die Landesregierungen von den Nachbarstaaten herangetragenen Anliegen Rechnung getragen werden. Dem nach der politischen Veränderung entstandenen Bedarf ausländischer Schulen an Lehrern für den Unterricht vor allem in deutscher Sprache, kann in grenznahen Schulen stundenweise, sohin ohne Inanspruchnahme einer vollen Lehrverpflichtung, durch die zusätzliche Verwendung eines österreichischen Landeslehrers, der bereits an einer österreichischen Schule unterrichtet, entsprochen werden.

Gleichzeitig werden dabei Beziehungen zwischen der österreichischen und der ausländischen Schule geknüpft, die in idealer Weise dem interkulturellen Verständnis dienen und ein hervorragendes Beispiel der Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Ostaktionen darstellen.

Zu Z 2, 4, 6 bis 8:

Hier wird eine Reihe von Zitierungen an die Wiederverlautbarung des AVG mit BGBI. Nr. 51/1991 angepaßt.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung wurde von § 54 Abs. 3 BDG in der Fassung des Art. I Z 5 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 362/1991 übernommen. Im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise und um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, soll bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw. die Einhaltung des Dienstweges nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Sollte in diesen Fällen eine Verständigung von Dienstvorgesetzten (zB bei Berufungen gegen Versetzungsbescheide) oder die Einholung von Stellungnahmen von Dienstvorgesetzten erforderlich sein, hätte dies die Behörde zu veranlassen.

Zu Z 1:

Diese Bestimmung wurde in Anpassung an den neuen § 11 BLVG (BGBI. Nr. 362/1991, Artikel III Z 1) vorgesehen.

Zu Z 5:

Obwohl § 75 dem Disziplinaranwalt Parteistellung im Disziplinarverfahren einräumt, hat der

Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 29. Oktober 1980, Zl. 1087/80, 29. Feber 1984, Zl. 84/09/0045 und 22. Oktober 1987, Zl. 87/09/0228, eine Berechtigung des Disziplinaranwaltes zur Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission als nicht gegeben erachtet, weil er hiedurch nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein kann.

Um einerseits die Gleichstellung beider Verfahrensparteien zu gewährleisten, andererseits aber auch die Überprüfung letztinstanzlicher Bescheide durch das Höchstgericht nach jeder Richtung hin zu ermöglichen, soll ein auf Art. 131 Abs. 2 (Bescheidbeschwerde) B-VG gestütztes Beschwerderecht geschaffen werden. Der Disziplinaranwalt hat das Beschwerderecht zur Wahrung dienstlicher Interessen auszuüben.

Zum Unterschied vom BDG wurde anstelle des Wortes „Disziplinaroberkommission“ der Ausdruck „Behörde, die landesgesetzlich als letzte Instanz im Disziplinarverfahren vorgesehen ist“ gewählt, da die Landesgesetze keine Disziplinaroberkommissionen vorsehen müssen.

Zu Z 9:

Den vorhandenen Fremdsprachlehrern der Verwendungsgruppe L3 wird analog zu § 240 Abs. 3 des BDG in der Fassung des Art. I Z 23 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1991 eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L2b1 ermöglicht, wenn sie eine speziell auf ihre Verwendung abgestellte Zusatzausbildung aufweisen.

Kosten

Da es sich um eine legitime Anpassung an die 2. BDG-Novelle handelt, die keine Mehrkosten (mit Ausnahme der Punkte der Auslandsverwendung und Überstellung der Fremdsprachlehrer) ausgewiesen hat, sind auch beim vorliegenden Entwurf mit Ausnahme der genannten Punkte keine Mehrkosten anzuführen.

Zu der Bestimmung über die Auslandsverwendung:

Wie dies bereits in den Erläuterungen zur 2. BDG-Novelle geschehen ist, ist auch hier darauf hinzuweisen, daß in diesem Gesetz nur die legitime Möglichkeit für Auslandsverwendungen geschaffen wird, was allein noch keine direkten Kosten verursacht. Zu den faktischen Kosten kann gesagt werden, daß unter der Annahme, daß zehn Pflichtschullehrer im Ausmaß von je fünf Wochenstunden im grenznahen Ausland verwendet werden, sich ein Gesamtausmaß von 50 Wochenstunden ergibt, was etwa zwei Planstellen entspricht. Unter der Annahme der Kosten von 450 000 S für eine Planstelle ergeben sich jährliche Mehrkosten von **0,9 Millionen Schilling**.

Zu der Bestimmung über die Überstellung der Fremdsprachlehrer:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, handelt es sich um einen „auslaufenden“ Personenkreis. Bei zehn betroffenen L3-Lehrern, die derzeit ohnehin schon die Zulage nach § 58 Abs. 5 Z 1 Gehaltsgesetz beziehen, ergeben die Differenzbeträge zu L2b1 jährlich insgesamt zirka **235 000 S** an Mehrkosten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 23. . .

Entwurf

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

Mitverwendung an einer Schule im Ausland

§ 23 a. (1) Wird der Landeslehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung an einer Schule im Ausland verwendet, sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Bei der Anrechnung ist vom entsprechenden österreichischen Unterricht (Unterrichtsgegenstand bzw. Fachgruppe) auszugehen und eine abweichende Dauer der Unterrichtsstunde (unter Anwendung des § 47) und der jährlichen Unterrichtszeit zu berücksichtigen.

(3) Eine Verwendung nach Abs. 1 darf nur unterrichtliche Tätigkeiten umfassen und ist nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie darf nicht so gestaltet sein, daß der Landeslehrer

1. im Ausland wohnen muß oder
2. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wird.

(4) Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Landeslehrers.

(5) Erhält der Landeslehrer für oder im Zusammenhang mit seiner Verwendung nach Abs. 1 Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese dem Land abzuführen.

Im § 34

... AVG, BGBl. Nr. 51/1991 . . .

Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

... Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 142 . . .

§ 38. . .

Geltende Fassung**Entwurf**

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

Parteien

§ 75. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

... Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ...

... AVG 1950 ...

Anlage „Ernennungserfordernisse“ Artikel I ...

§ 74 lautet:

Anwendung des AVG

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
 2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982,
- anzuwenden.

§ 75 lautet:

Parteien

§ 75. (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

(2) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Behörde, die landesgesetzlich im Disziplinarverfahren als letzte Instanz vorgesehen ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im § 85 Abs. 2 und § 88

... AVG ...

Im § 93 Abs. 14

... AVG ...

In der Anlage „Ernennungserfordernisse“ wird dem Artikel I folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L2b1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.